

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 51 (1937)

Heft: 4

Artikel: Siegel und Wappen des Domkapitels der Kathedrale zu Chur

Autor: Caminada, Chr.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARCHIVES HÉRALDIQUES SUISSES SCHWEIZER-ARCHIV FÜR HERALDIK ARCHIVIO ARALDICO SVIZZERO

1937

A° LI

N° 4

Verantwortliche Redaktoren: FRÉD.-TH. DUBOIS und DR. RUD. KAUFMANN

Siegel und Wappen des Domkapitels der Kathedrale zu Chur.

Von CHR. CAMINADA, Domdekan.

Wenn der Reisende nach Alt Fry Rätiens Hauptstadt kommt und hinanschreitet zum bischöflichen Hof, blickt er staunend zum Eingangsturm empor, wo Wappendarstellungen mittelalterlicher Feudalherren noch an der Ausenmauer unter den Fenstern der gotischen Gaststube prangen. Vom ehemaligen Eisentor stecken nurmehr die Türhaken im alten Gemäuer. Vor weniger als hundert Jahren, als der Hofbezirk ein eigenes selbständiges Gemeinwesen mit eigenem Hofammann war, schloss man bei Nacht und bei stürmischer politischer Zeit dieses Tor. Erwartungsvoll steigt der fremde Wanderer an die Stätte, die den ältesten Bischofssitz der Schweiz hütet. Die Bischofssitze von Octodurum, Geneva und Augusta Rauracorum können dokumentarisch ein etwas älteres Entstehungsdatum vorweisen; aber keiner kann sich rühmen, unverrückt am gleichen Posten geblieben zu sein wie die Kathedrale des hl. Luzius, die durch die Unterschrift des Bischofs Asinius auf der Synode von Mailand vom Jahre 452 historisch einwandfrei bezeugt ist. Das Bistum Chur verkörpert darum auch ein gewaltiges Stück rätscher Geschichte. In dieser Geschichte stehen an erster Stelle die Inhaber der bischöflichen Würde; aber mindestens seit dem 12. Jahrhundert treten auch Domherren der Kathedrale als Domkapitel auf den Plan und üben das Recht der Bischofswahl aus, sprechen als Senat des Bischofs in der Verwaltung der Diözese für weltliche und kirchliche Angelegenheiten ein schwerwiegendes Wort.

Die Entstehungszeit des Churer Domkapitels lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen; doch dürfte die Annahme, dass zur Zeit, als die Tellokirche (Bischof Tello 758—773) errichtet wurde, auch die damalige Form der „Canonien“ unter der Regel des hl. Augustin eingerichtet wurde. Diese canonici, welche wie ein Kloster ein gemeinschaftliches Leben führten, gaben der Kathedrale den Namen Monasterium, Münster, der sich bis ins 16. Jahrhundert noch hielt. Um 1038 hat diese kanonische Korporation ihr eigenes, vom bischöflichen Besitztum getrenntes Vermögen, das vom Propst und Dekan gemeinsam verwaltet wird. Die Zeit, da das gemeinschaftliche Leben aufhörte, lässt sich nicht genau feststellen; aber doch dürfte es unter Bischof Adalgotus geschehen sein, der von 1150 bis 1160 regierte und höchst wahrscheinlich auch den heutigen Kathedralbau begonnen hat. Gut hundert Jahre später, in einer Urkunde von 1283¹⁾, werden zwanzig Domherren

¹⁾ Origin. bischöfl. Archiv, Mohr II, S. 19.

als Zeugen eines grossen Kaufvertrages mit Namen angeführt. Dass es sich damals um eine wohlgeordnete Korporation handelte, wissen wir auch noch aus der Tat- sache, dass sie sich schon zehn Jahre vorher durch Bischof Conrad II. am 17. Mai 1273 Kapitelstatuten¹⁾ geben liessen, die noch heute in Originalurkunde mit fünf Siegeln vorliegen und im wesentlichsten noch Geltung haben. Durch päpstliches Breve vom 15. Mai 1472 wurden „in ipsa ecclesia vigintitres Canonicatus et totidem praebendae“, also dreiundzwanzig Kanonikatspfänder festgesetzt. Als aber die Wirren der Reformation durch Räten stürmten, wurden diese zum grössten Teil weggefegt, wie Eichhorn in seinem *Episcopatus Curiensis* bezeugt: „numerus canonorum ante reformationem longe maior redditum subtractione adeo diminutus est, ut postmodum nonnisi sex Curiae residere atque ex praebendis canonicalibus sustentari potuerint, reliquis alibi viventibus.“ Seit dem Dekret von anno 1655 verordnet Papst Alexander VII., dass für alle Zukunft zur Kirche in Chur 6 residierende und 18 nichtresidierende Domherren gehören sollen. Die sechs in Chur wohnenden und dort præbendierten Herren mit den achtzehn nichtresidierenden ohne Kanonikatspfände, die auswärts in Stellung sind, bilden das Domkapitel und diese mit dem Bischof das Hochstift²⁾.

Ohne weiteres Eingehen auf die Geschichte des Domkapitels, die teilweise in der Arbeit von Domdekan Tuor, „Die Reihenfolge der residierenden Domherren in Chur“ (Chur, Buchdruckerei Sprecher & Valér 1905) und noch mehr in der Geschichte des Bistums Chur von Dr. J. G. Mayer (Verlag Hans von Matt, Stans 1907) enthalten ist, möchten wir dem Charakter dieser Zeitschrift entsprechend über

scheinbare Äusserlichkeiten reden, die doch eine würdige Aussenseite von Dingen gröserer Bedeutung sind. Wir sprechen über Siegel, Wappen, Domherrenkreuz oder Insignien des Churer Domkapitels.

Das erste Siegel des Domkapitels dürfte wohl damals aufgekommen sein, wo es als selbständige Korporation Kauf und Verkauf zu tätigen begann. Dieses ist gewiss schon um 1038 der Fall gewesen. Aus dieser Zeit stammt vielleicht das Siegel aus Knochen, das sich im Churer Kirchenschatz findet. Die Muttergottes, unter dem Titel Maria Himmelfahrt, ist das ursprüngliche Patrozinium der Kathedrale, dem der hl. Luzius später beigefügt wurde³⁾. Die Madonna in ganz romanischer



Fig. 109. Siegel des Domkapitels aus dem XI. Jahrhundert.

Gewandung sitzt, indem sie in der einen Hand ein Szepter hält. Zwei sieben-

¹⁾ Mohr II, S. 400.

²⁾ Tuor, Domherren, S. 11.

³⁾ Die Kathedrale von Chur wird schon am 15. Oktober 951 in der Urkunde des Königs Otto I. als „Ecclesia sante dei genitricis Marie beatique Lucii confessoris Christi“ bezeichnet. Bischöfl. Archiv Nr. I.

strahlige Sterne mit ebensovielen Zierpünktlein stehen links und rechts von der Figur. Die romanische Legende **MARIS STELLA** dürfte dem Schriftcharakter des elften Jahrhunderts entsprechen. Durchmesser des Siegelstockes 4,8 cm. Trotzdem wir die Verwendung dieses Siegelstockes an keiner Urkunde entdecken konnten, dürfte über dessen Verwendung kein Zweifel sein, weil die Muttergottes und die Legende „Maris stella“ auf den später verwendeten Siegeln sich stets wieder findet (Fig. 109).

Dieses erste Siegel des Domkapitels wurde in der gotischen Zeit durch eine Variation ersetzt, die an der ältesten und fürs Kapitel eigenartigsten Urkunde hängt. Es handelt sich um die älteste Statutenfassung unseres Kathedralsenates, welche Bischof Conrad II. von Belmont mit Hilfe einer Kommission ausarbeitete und am 17. Mai 1273 dadurch bestätigte, dass fünf Siegel dran gehängt wurden. Diese gut erhaltene Urkunde findet sich im Bischoflichen Archiv. Ursprünglich waren fünf Siegel dran, wozu die Urkunde sagt: *Et ut haec robur firmitatis obtineant, praesens scriptum hiis sigiliis videlicet nostro et capituli, Fridrici prepositi, Eberhardi decani, et Alberonis custodis fecimus roborari.* „Damit diese Statuten Rechtskraft erhalten, haben wir sie mit unseren eigenen Siegeln (des Bischofs, Dompropstes, des Dekans und Kustos) bestätigen lassen.“ Eine neue Abfassung der Statuten erfolgte 1321¹⁾. Von beiden Urkunden sind die Siegel des Kapitels abgerissen,



Fig. 110. Kapitelssiegel
an den Statuten von 1349.



Siegel des Bischofs
Ulricus Ribi.

Siegel des Dompropsts
Hermann v. Montfort.

Siegel des Domdekans
Rudolf von Feldkirch.

Siegel
des Domkapitels.

Fig. 111. Siegel an den Statuten des Domkapitels 1349.

¹⁾ Bischöfl. Archiv.

während die anderen Siegel teilweise verletzt sind; darum lassen wir hier die bis an ein Siegel gut identifizierbaren Siegel der dritten Urkunde der Domkapitelsstatuten vom Jahre 1349 (4. Mai) folgen (Fig. 110). Schon in der ersten Urkunde vom Jahre 1273 erscheinen bereits drei Würden des residierenden Domkapitels: der Dompropst, der Domdekan, der Domkustos. Doch sei bemerkt, dass ein Dompropst Egil schon anno 1065 auftritt, während der erste Domdekan sogar 1063 mit dem Namen Victor erscheint. Der erste Scholasticus Egino findet sich in einer Urkunde von 1154. Ein gewisser Otto erhielt 1237 das Amt des Kantors, und ein Suso



Fig. 112. Kanonikus mit der „cappa“ und dem cuozhut auf einem Totentanzbild des Jahres 1543.

starb anno 1151 als Kustos, während der erste Sextar erst 1630 erscheint. Diese sechs Würden haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

Die dritte Urkunde der Domkapitelsstatuten vom Jahre 1349¹⁾ zeigt folgende Siegel, welche wir in der Arbeit publizieren (Fig. 111). Von links ausgehend haben wir das Siegel des Bischofs Ulricus Ribi (regierte von 1331 bis 1355) mit der Umschrift: **S. FRAT. ULRICI DEI GR. EPS. CURIEN.** An zweiter Stelle hängt das Siegel „S. Hermanni de Montfort Prep. Eccle, Curien.“. An dritter Stelle findet sich wahrscheinlich das verletzte Siegel des Domdekans Rudolf von Feldkirch, und an vierter Stelle sehen wir das guterhaltene Siegel des Domkapitels: Madonna mit dem Text **STELLA MARIS MATRONA CURIENSIS.** In diesen Statuten findet sich die

¹⁾ Bischöfl. Archiv, L. S. 4.

Anordnung: „Quod noviter receptus canonicus Curiensis cuivis Capitulari duos panes azimos triticos et duas mensuras vini Clavenensis, necnon nostrae Ecclesiae panum sericum vel duas marcas argenti pro cappa solvere teneatur, denique iuret servare statuta ac det reversales cautionem numeraria.“ Jeder neu aufgenommene Kanonikus muss jedem Kapitularen zwei ungesäuerte Weizenbrote und zwei Mass Chiavennischen Weines, und überdies für das Chorkleid Seidentuch oder zwei Silbermarken geben, endlich soll er schwören, dass er die Statuten beobachten und die Reversalien und Statuten halten will. Wie die „cappa“ aussah, lässt sich vom Totentanzbild des Jahres 1543 abnehmen. Später ist noch die Rede von einem cuozhut, welcher an der Kopfbedeckung des gleichen Bildes zu erkennen ist (Fig. 112).

Später wurde dieses Siegel ersetzt durch ein anderes mit der Legende: **CELORUM AVE REGINA**¹⁾. Zu Füßen der Madonna findet sich jetzt noch das bischöfliche Steinbockwappen. Dieses Siegel fanden wir zum erstenmal an einer Urkunde des Jahres 1603 (29. Juli) (Bischöfliches Archiv)²⁾ (Fig. 113).

Abermals entdecken wir eine Änderung des Siegels im Jahre 1664 an einer Urkunde des bischöflichen Archivs (Fig. 114). Auf dem Siegel lesen wir die Aufschrift: **SECRETUM CAPITULI CATHEDRALIS ECCLESIAE CURIENSIS**. Das Wappen des Bischofs ist ebenfalls beigegeben. Schon in einer Urkunde des Jahres 1685 entdeckt



Fig. 113. Siegel des Domkapitels aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.



Fig. 114. Siegel des Domkapitels an einer Urkunde von 1664.



Fig. 115. Siegel des Domkapitels an einer Urkunde von 1683.

man, dass ein anderer Stempel gestochen wurde, weil das angefügte bischöfliche Wappen etwas mehr vom unteren Rand nach der Mitte weggerückt wird, während alles andere gleich bleibt (Fig. 115). Da der Bischof von Chur nicht weit von der Kathe-

¹⁾ Dieses Klischee wurde uns freundlichst von der Redaktion des „Anzeiger für schweiz. Altertumskunde“ zur Verfügung gestellt (aus Bd. 39, 1937, S. 59, Aufsatz von Dr. Paul Zinsli).

²⁾ In seiner Arbeit „Die Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens“ in *Archives héraudiques suisses* 1892, S. 41, hat Herr Fritz Jecklin den Text falsch gelesen. Anstatt „ave ancilla Celorum“ heisst es ganz deutlich „Celorum ave Regina“.

drale seine Münzwerkstätte besass, die heute noch „Münze“ heisst, trotzdem sie in eine moderne Mühle umgewandelt wurde, war es leicht, neue Siegel stechen zu lassen. Alle drei eisernen Siegelstücke der Urkunden von den Jahren 1603, 1664 und 1685 finden sich im Kapitelsarchiv und werden heute noch gebraucht. Das erste hat einen Durchmesser von 2,8 cm, das zweite von 3/3,6 und das dritte von 4,5 cm. Dem Siegelstock von 1664 wurde in neuerer Zeit ein Kautschukstempel nachgebildet, welcher wegen der leichteren Handhabung meistens benutzt wird. Die Vereinfachung ging so weit, dass man heute bloss einen Stempel mit der Aufschrift „Verwaltung des Domkapitels Chur“ verwendet. Soweit ist man heute der Demokratisierung und dem Nichtlesenkönnen der modernen Zeit anheimgefallen. Man hat vergessen, dass der Dompropst der Siegelbewahrer war und über dessen Verwendung aufs gewissenhafteste von Amts wegen wachte. Mit dem Dompropst, der als erste Dignität des Kapitels auch mit seinem eigenen Familienstempel siegelte, fügten je nach der Wichtigkeit des Rechtsgeschäftes auch andere Domherren, wie die Urkunden des Domkapitels-Archivs beweisen, die Siegel ihres Geschlechtes bei. Die Bedeutung des Dompropstes als Siegelbewahrer war auch dadurch betont, dass es im Protokoll vom Jahre 1751 Seite 35 heisst: „ut liceat solis praepositis pro signo capitulari gestando ligamina rubri coloris“, dass er allein zu seiner Auszeichnung ein Cingulum roter Farbe tragen dürfe. Für die Aufnahme ins Domkapitel war Adel oder Universitätsstudium unter Erwerbung entsprechender Grade Vorschrift, wie verschiedene Protokolle des Domkapitels beweisen. Unter Bischof Heinrich VI. von Hewen, der von 1491 bis 1509 regierte, wird gefordert, dass einer nicht aufgenommen werden könne, „non admitti possit, nisi magister in theologia aut in altero iurium vel medicina doctor vel licentiatus et qui per v annos ante doctoratus, licenciature vel magisterii theologie gradum huiusmodi susceptioni in aliqua universitate studii generalis studuerit aut ex utroque parente de nobilitate genere ad minus procreatus existat...“.

Die Bedingung des Adels, wo das Universitätsstudium fehlte, wurde so strenge genommen, dass ein Jacob Simeon aus Lenz gemäss Protokoll (L. S. 196—199) noch anno 1746 den Adel nachweisen muss: „Nachdem ein hochw. Domkapitel das eingegangene Attestatum seines habenden Adels von der Gemeind Lentz gelesen, und selbes gültig erkennet“, wird er zugelassen, während die Installationstaxe von 223 Reichsgulden und 15 Kreuzern vom Grafen und Kaiserlichen Abgesandten bezahlt wurde. Der Wandel der Zeiten und der Anschauungen kommt gar scharf zur Geltung, wenn man erfährt, dass in der Zeit des Heinrich von Höwen das Universitätsstudium oder der Adel gefordert wurde „pro illius (Ecclesiae Curiensis) decore et vetustate ac bonorum et iurium necnon privilegiorum eiusdem conservacione et defensione viris literatis et nobilibus indigeat“. Wegen des Ansehens des Alters und um die Rechte und Privilegien der Churer Bistumskirche zu sichern, wurden gebildete und adelige Männer als nötig erfunden, während Bischof Carl Rudolf im Jahre 1826 gezwungen wurde, aus ähnlichen Gründen auf diese Forderungen des Universitätsstudiums und des Adels zu verzichten und vom päpstlichen Stuhl dafür Dispens zu erbitten. Das Schreiben des Bischofs lautet: „... statuta capituli, quibus hucusque inviolate integrebatur, exigunt, ut qui eligatur in canonicum debeat esse vel nobilitate generis illustris vel doctoratus laurea in aliqua publica universitate insignitus. Quoniam vero perditis his temporibus universi-

tates non solum rares, sed plerumque talis spiritus sunt, ut per doctores ab ipsis creatos Ecclesiae forte plus periculi quam utilitatis imminere possit, et ex nobilibus vix aliquis idoneus hodie ad sacerdotium contentum, et tot vexacionibus impiorum obnoxium adspiciat.“ Die Kapitelsstatuten, welche bis jetzt genau beobachtet wurden, verlangten, dass derjenige, welcher zum Domherrn gewählt wurde, entweder adelig sei oder an einer öffentlichen Universität die Doktorwürde erlangt habe. Da nun in diesen schlimmen Zeiten die Universitäten selten sind und meistens diejenigen, welche von diesen zu Doktoren kreiert werden, solchen Geistes sind, dass durch diese für die Kirche mehr Schaden als Nutzen droht, und von den Adeligen kaum jemand heute zum Priestertum geeignet ist und überdies sovielen Widerwärtigkeiten ausgesetzt ist..., so bittet er um Dispens von diesen Forderungen. Diese Dispens wird „pro hac vice tantum“, nur für diesen bestimmten vorgelegten Fall erteilt am 11. Januar 1826. Doch schon am 28. Juli des folgenden Jahres werden die Bedingungen von Leo XII. in vollem Umfange aufgelöst und ersetzt durch Forderungen, dass die Kandidaten sich auszeichnen durch Wissen, durch Klugheit, Sittenreinheit, durch lobenswerte priesterliche Tätigkeit und in allen anderen kanonischen Eigenschaften nach Zeugnis des Bischofs hervorleuchten. Der lateinische Text lautet: „Praeterea cum iuxta pristina Curiensis Capituli statuta requiratur, ut canonici Residentiales vel natalium nobilitate vel Doctoratus gradu pollerent, Nos declaramus, inter huiusmodi canonicos illos etiam in posterum posse admitti, qui licet nec nobilitate nec Doctoratu sint insigniti, doctrina tamen, prudentia, morum probitate, laudabili sacrorum procuratione aliisque canonicis qualitatibus testimonio Episcopi prae fulgeant.“

Man kann lächelnd über die alte Bedingung bezüglich der Aufnahme von Graduierten und Noblen hinweggehen; aber erlaubt ist es doch wohl auch, zwischen den Zeilen dasjenige zu lesen, was Herr Prof. Dr. Vasella in seiner vorzüglich belegten, viel Neues bietenden Untersuchung über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur berichtet: „Dass das Kapitel noch immer (beim Ausbruch der Reformation) jene Korporation geblieben ist, die die meisten der Gebildeten in sich zusammenfasste, und dass es schon durch diesen Umstand Träger und wichtigste Quelle der Bildung für das Bistum überhaupt war.“ (Jahresbericht der Histor.-Antiquar. Gesellschaft Graubündens 1932, S. 86.) Aus der gleichen Arbeit vernimmt man auch, dass das Vordringen der Graduierten bürgerlichen Standes die Adeligen zurückdrängte, trotzdem durch Verlängerung des Universitätsstudiums das Gegen teil intendiert war. Um der Vertretung des Adels gerecht zu werden, muss man zugestehen, dass diese nicht immer vorteilhafte Verkettung mit dem tonangebenden Landesadel in stürmischen religiös-politischen Zeiten gerade zur Verhinderung der Säkularisation des Bistums viel beitrug. Eine Illustration zu dieser Tatsache bildet die Residenzwohnung des Dompropstes, die durch Bischof Iter im Jahre 1546 erbaut wurde für seinen Neffen Andreas von Salis, der als minderjähriger Knabe zu dieser Würde ernannt worden war. Gewiss spielt hier ein nicht einwandfreier Verwandter der Familie von Salis, der Erzpriester von Sondrio, Bartholomäus von Salis, hinein, welcher gegen Iter als Bischofskandidat unterlegen war; aber der Bau dieses weiten, massigen Patrizierhauses spricht doch dafür, dass diese führende Familie im Hochstift sich behaupten und die Fortexistenz des Bistums sichern will.

Ob dem Toreingang der Dompropstei stehen auf einer Platte das Wappen des Bischofs Iter, mit einem nach links schauenden Rüdenkopf, und dasjenige des Geschlechtes von Salis (auf Gold ein entwurzelter Weidenbaum, der unten fünfmal gespalten in Silber und Rot sich präsentiert) (Fig. 116). Inmitten der Jahrzahl

1546 findet sich das Steinmetzzeichen. Man schreitet durch dieses Tor der Propstei über einen laubenartigen Gang, der links nach italienischer Bauart einen heimeligen Garten hat, und erblickt ob einer Türe am Ende des Ganges die ganze Wappenherrlichkeit des



Fig. 116. Wappen Iter und Salis an der Dompropstei in Chur.

Dompropstes Christoff von Mor, Vicarius Generalis zu Chur 1637—1655. Diese Wappen wurden anno 1934 unter der Tünche hervorgezogen und nach Möglichkeit renoviert (Fig. 117). Von Westen beginnend sehen wir auf der ersten rechten Wappenhälfte das Domkapitelwappen, die Madonna, welche der Propst mit seinem Familienwappen, mit einem rechtsschauenden Mohren mit Kopfbinde auf Goldgrund vereinigt hat. In der Helmzier wiederholt sich der Mohr links und rechts

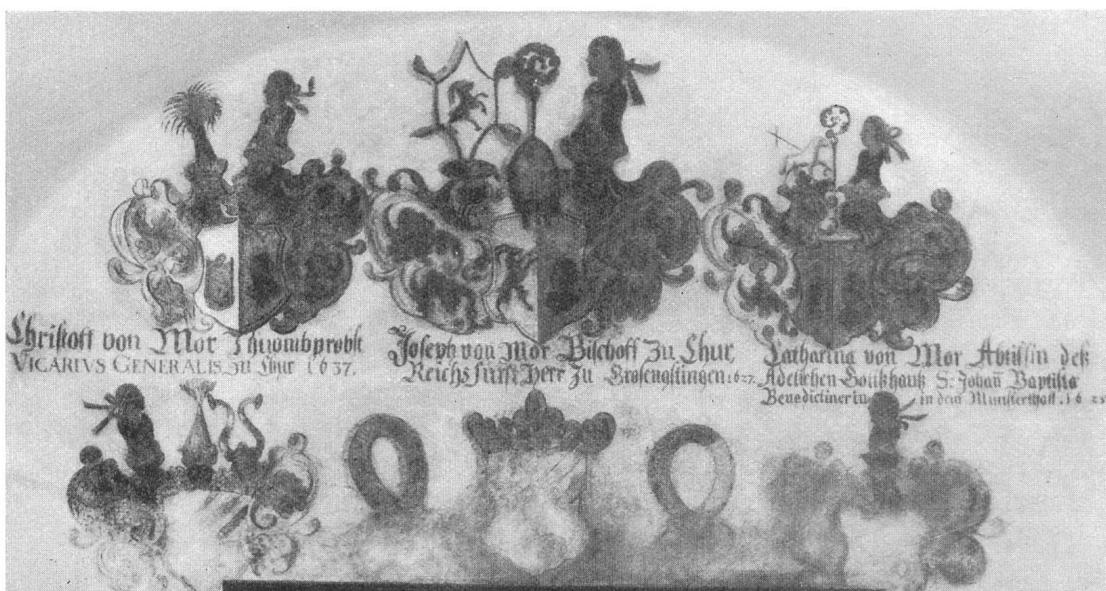


Fig. 117. Wappen im Hausgang der Dompropstei: Thumbprobst von Mor und Verwandte.

ein Spitzhut (wahrscheinlich durch den Restaurator falsch gedeutet). Das folgende Wappen ist dem Andenken des Bischofs Joseph Mor, 1627—1635, Reichsfürst, Herr zu Grossengstingen 1627, gewidmet. Steinbock, das Bistumswappen und die bischöflichen Insignien vervollständigen das Ganze. Als drittes Wappen figu-

riert Catharina von Mor Abtissin des adelichen Gotteshaus S. Johann Baptista, Benedictinerinn in dem Münstertal, 1625. Die Wappenhälfte rechts zeigt den hl. Johannes, den Patron des Klosters, und im Helm das Agnus Dei. Diese Äbtissin regierte von 1625 bis 1639. Die untere Wappenreihe, welche durch ein modernes Türgericht zerstört wurde, scheint weitere Würdenträger dieser Familie zu betreffen, die wir indessen nicht identifizieren konnten.

Das Domkapitelswappen findet sich auch in Stein gehauen ob der Türe der Benefiziatbehausung des Benefiziums von Hummelberg mit der Jahrzahl 1703 (Fig. 118).



Fig. 118. Wappenplatte des Hochstiftes (Bistum und Domkapitel) oben, unten rechts Hummelberg und links (herald.) Montfortfahne an der Wohnung Beneficii uniti.

Hier wohnten ehemals die Kapläne des Domkapitels, welche dieses Benefizium innehatten. Es wurde durch testamentarische Verfügung des Domdekans Johann Damian von Hummelberg zu Sulzhofen von Feldkirch gestiftet. Dieses an die Kathedrale anstossende Häuschen war früher die Wohnung der Schneiderzunft auf dem Hof, wurde diesem Benefizium übergeben, war hernach Wohnung der Kapuziner, als sie die Dompfarrei besorgten. Hier wohnte auch der grosse P. Theodosius Florentini, ehemaliger Generalvikar des Bistums und Gründer der Sternenkongregation von Ingenbohl. Nun wohnen die Schulschwestern der Höfchule, Töchter dieser Kongregation, in diesem Hause. Vielleicht hat das Zeichen der Schneiderzunft der prächtigen Wappenplatte vom Jahre 1703 Platz gemacht. Dem schön gehauenen Wappen des Domkapitels ist der Steinbock des Bistums beigefügt. Darunter steht rechts der linksschauende Ziegenbock des Geschlechtes von Hummelberg und daneben die Montfortfahne der Stadt Feldkirch, die bis

1936 noch das Mitpatronatsrecht bei der Wahl dieses Kaplans beanspruchen durfte. Durch den Krieg gingen die sämtlichen Güter des Benefiziums in Feldkirch verloren, was dann den Verzicht auf das Halbpatronat nach sich zog. Aus finanziellen Bruchstücken verschiedener Kaplaneibenefizien wurde schliesslich ein Beneficium unitum zusammengezimmert, das aus der Kasse des Domkapitels und aus den Zuschüssen der katholischen Kirchengemeinde lebt. Das ist die Geschichte, welche aus diesen Wappen herausklingt.

Nach dieser Zusammenstellung des Bistums- und Domkapitelswappens und derjenigen von 1603, also des Hochstiftswappens, das immer wiederkehrt, erkennt man, wie das Wappen des Gotteshausbundes sein sollte, nämlich Madonna und Steinbock. Die Madonna ist nicht bloss Schildhalterin, sondern wirkliche Wappenfigur. Die besonders malerisch schöne Arbeit von Pietro von Salis („Wappen,



Fig. 119. Wappenplatte am Beneficiatenhaus St. Catharinae:
Bistum und von Flugi.

Fahne und Flagge von Graubünden, wie sie von Rechts wegen sein sollte“, Privatdruck, Zürich 1936) könnte vielleicht diese Möglichkeit auch noch ins Auge fassen. Zum mindesten eröffneten sich dadurch neue Ausblicke zur Stützung der Hypothese, dass die Madonna zum Wappen gehört, trotzdem die Regierung des Kantons Graubünden anno 1933 aus mehr praktischen Gründen eine vereinfachte Form festlegte.

Das Domkapitel hat noch an einem zweiten Beneficiatenhaus zwei Wappenplatten anbringen lassen. Es handelt sich um das Benefizium St. Catharinae, das schon seit 1287 existierte. Die Grabplatte des Stifters stand früher im Seitenschiff der Kathedrale im zweiten Joch des nördlichen Seitenschiffs. Heute ist diese Grabplatte vor der Kathedrale an der Fassade des Humelbergschen Hauses. Es findet sich auf diesem am Hause des Benefiziums St. Catharinae eine Wappenplatte mit der Jahrzahl 1644 mit dem bischöflichen Steinbock und den drei nach rechts schauenden Schwänen der Familie Flugi im quadrierten Schild. Eine zweite Wappenplatte zeigt das Wappen von Castelberg mit dem Pelikan. Wahrscheinlich hing hier auch das Wappen des Domkapitels, das durch den Neubau des Hauses von anno 1905 verloren ging. (Fig. 119).